

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 19 02 26 · 40112 Düsseldorf

■ PRÄSIDENT

17. Oktober 2003

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen
Herrn Wolfgang Röken MdL
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf



Behindertengleichstellungsgesetz

Sehr geehrter Herr Röken,

mit Schreiben vom 4. Juli 2003 hatten wir uns gegenüber dem Landtag zum Entwurf des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze geäußert. Unsere Position konnten wir am 11. Juli 2003 in der Anhörung des Landtags auch mündlich vortragen.

Das MSWKS hat sich nun zu den in dem Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderung der Sonderbauvorschriften und der Landesbauordnung geäußert. Wir begrüßen, dass nach Auffassung des MSWKS die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen der Sonderbauvorschriften nicht weiter verfolgt werden sollen.

Nicht einverstanden sind wir aber mit der Zustimmung des MSWKS zu der im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 68 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW (Prüfung des § 55 auch im Vereinfachten Genehmigungsverfahren). Wir halten es nicht für sachgemäß, die Anforderungen des neuen § 55 BauO NRW im Baugenehmigungsverfahren wieder in die Prüfpflicht der Bauaufsichtsbehörden zu stellen. Die zusätzliche Prüfung des § 55, würde eine Rückentwicklung der BauO auf den Stand vor 2000 bedeuten. Wenn die Bauaufsicht in die Planprüfung einsteigt, kann sie diese nicht nur auf die Belange des § 55 beschränken. Die mit der BauO eingeführte Vereinfachung wäre also faktisch aufgehoben. Hinzu kommt, dass diese Mehrbelastung der Bauaufsichtsbehörde voll zu Lasten der Gemeinden geht, denn für die Bemessung der Genehmigungsgebühr soll weiterhin das vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten.

Die Begründung für die Ausweitung der Prüfpflicht im § 68 um den § 55 („die gesetzliche Anforderungen des § 55 würden ohne Prüfung durch die Bauaufsicht vom Bauherrn bewusst unterlaufen..“) ist eine nicht hinnehmbare Unterstellung und sollte nicht als Entscheidungsgrundlage dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Miksch